



Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer-Problematik werden mögliche Alternativen zur derzeitigen Organisation von Schülerfirmen diskutiert. U.a. wird die rechtliche Verselbständigung, bspw. als eingetragener Verein, in Erwägung gezogen.

Wir erkennen an, dass bei dieser „Lösung“ die reine Umsatzsteuer-Problematik insofern behoben werden könnte, da der Verein auf die Kleinunternehmerregelung zurückgreifen kann und somit Umsätze bis 22.000,- Euro von der Umsatzsteuer befreit wären.

Allerdings ergeben sich hinsichtlich der Gründung eines Vereins, der ausschließlich für die Trägerschaft der Schülergenossenschaften/Schülerfirmen gegründet werden soll, **neue Herausforderungen sowie zahlreiche rechtliche und praktische Fragen zur Umsetzbarkeit:**

- Der Verein darf für „alles“ genutzt werden aber nicht ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.
Ein Verein, der in einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet und wie ein Unternehmer am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnimmt, ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn er auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile für sich oder seine Mitglieder abzielt. Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht. (vgl. Palandt § 21 Rnd. 2ff.).

Nach § 22 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist, seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Diese Verleihung käme gem. Bezirksregierung Düsseldorf aber nur dann in Betracht, wenn aufgrund von besonderen, atypischen Umständen alle anderen in Frage kommenden Gesellschaftsformen zur Erreichung des Vereinszwecks unzumutbar seien. Rechtsfähige wirtschaftliche Vereine seien daher sehr selten.¹

→ Sofern man davon ausgeht, dass es sich bei Schülerfirmen um echte Unternehmen und nicht um Bildungsprojekte handelt, die von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden könnten, muss deren Geschäftsbetrieb folglich als wirtschaftliche und nicht ideelle Tätigkeit eingeordnet werden. Ein Verein, der ausschließlich zum Betrieb der Schülerfirma gegründet wird, ist demnach als wirtschaftlicher Verein anzusehen, den es so (ohne Ausnahmeregelung, die für Schülerfirmen nicht erkennbar ist), geben kann.

=> Die Gründung eines Vereins, der ausschließlich die wirtschaftliche Trägerschaft für die Schülerfirma/Schülerfirma übernimmt, ist unserer Einschätzung nach aus rechtlichen Gründen nicht möglich

- Die Haftungsrisiken sind bei einem Verein zwar geringer als bspw. bei einer GbR aber weiterhin gegeben. Auch bei einem Verein muss grundsätzlich die Gründung einer juristischen Person mit dem damit verbundenen Aufwand und Risiken erfolgen.

¹ [Vereinsaufsicht | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](http://www.bezirksregierung-nrw.de/vereinsaufsicht)

- Mit der Gründung eines Vereins ist ein bürokratischer Aufwand verbunden (Gründung, Eintragung, jährliche Versammlung, etc.).
- Mit der Gründung eines Vereins ist ein finanzieller Aufwand verbunden, bspw. für die Gründung und Versicherungen.
- Wer soll die Gründung des Vereins übernehmen?

(1) Schüler*innen:

- Minderjährige können nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres ein Unternehmen gründen. Das Projekt Schülergenossenschaften wird ab Klasse 7 angeboten. Die Eltern werden nicht bereit sein, Ihren Kindern in diesem Alter die Gründung eines Unternehmens zu erlauben, sofern dies rechtlich überhaupt möglich ist.
- Schüler*innen in diesem jungen Alter sind nicht in der Lage eigenverantwortlich ein Unternehmen/einen Verein zu führen. Sie sollen im Rahmen der Schülerfirma/Schülergenossenschaften genau das ja erst im geschützten Rahmen eines Schulprojektes erlernen.
- Es ist den Schüler*innen nicht vermittelbar, dass Sie zunächst einen Verein gründen müssen, um dann eine Schülergenossenschaft zu gründen und nach genossenschaftlichen Prinzipien zu arbeiten. Auch im laufenden Geschäftsbetrieb ist diese „Doppelstruktur“ nicht zu vermitteln.
- Was passiert, wenn die Kinder die Schule verlassen?
→ Verantwortung im Verein muss übertragen werden.

(2) Eltern:

- Die Eltern werden zumindest in großen Teilen nicht bereit sein, die rechtliche Verantwortung für den Verein und damit die Schülerfirma zu übernehmen. Auch wenn die tatsächlichen Risiken ggf. gering sind, so handelt es sich doch um gefühlte Risiken.
- Darüber hinaus werden viele Eltern jenseits der Risiken nicht bereit sein, den Zeitaufwand, den die Vereinsführung mit sich bringt, aufzuwenden.
- Die Gründung des Vereins über die Eltern wäre ein noch größerer Schritt als die Trägerschaft über den Förderverein und selbst diese Variante wirft rechtliche Fragen auf und es besteht nicht überall die Bereitschaft dazu.
- Was passiert, wenn die Kinder die Schule/Schülerfirma verlassen?
→ Verantwortung im Verein muss übertragen werden.

(3) Lehrkräfte:

- Die Lehrkräfte werden zumindest in großen Teilen nicht bereit sein, die rechtliche Verantwortung für den Verein und damit die Schülerfirma zu übernehmen. Auch wenn die tatsächlichen Risiken ggf. gering sind, so handelt es sich doch um gefühlte Risiken.
 - Darüber hinaus werden viele Lehrkräfte jenseits der Risiken nicht bereit sein, den Zeitaufwand, den die Vereinsführung mit sich bringt, aufzuwenden.
 - Die Gründung des Vereins über die Lehrkräfte wäre ein noch größerer Schritt als die Trägerschaft über den Förderverein und selbst diese Variante wirft rechtliche Fragen auf und es besteht nicht überall die Bereitschaft dazu.
-
- Ist es überhaupt möglich, ausschließlich die (steuer-)rechtliche Verantwortung eines Schulprojektes auf einen Verein zu übertragen, während gleichzeitig für die Mitwirkung der Schüler*innen in der Schülerfirmen die gleichen Regelungen wie bei anderen anerkannten Schülerprojekten (Aufsichtspflicht, Unfallversicherung, etc.) gelten?
 - Aus schulischer/pädagogischer Perspektive bietet die rechtliche Verselbständigung ebenfalls diverse Nachteile und Risiken, u.a.:
 - Faktische Überforderung der betreuenden Lehrer*innen als pädagogisch ausgebildete Fachleute, typischerweise ohne wirtschaftliche Praxiserfahrung.
 - Noch gesteigertes Zeitproblem in Bezug auf Schülerfirmen-Modell für alle Beteiligten.
 - Die Gründung realer Unternehmen kann niemals Aufgabe von Schule sein.

Zusammenfassende Betrachtung

Die Gründung echter Unternehmen ist aus rechtlichen Gründen auf Basis der aktuellen Rechtslage nicht umsetzbar und würde die Idee von Schülerfirmen als Bildungsprojekte ad absurdum führen.

Bereits die Trägerschaft über bereits bestehende Fördervereine wirft rechtliche Fragen auf und es besteht nicht überall dort, wo es bereits Fördervereine gibt, die Bereitschaft die Trägerschaft für die Schülerfirma/Schülergenossenschaft zu übernehmen. Die Gründung eines neuen Vereins stellt eine noch größere Hürde dar und es entsteht die Gefahr, dass derartig Projekte nur noch an Schulen mit besonders engagierten Eltern und Lehrkräften umgesetzt werden können. Dies widerspricht dem Grundsatz, allen Kindern gute Bildungsangebote zu machen.